



Förderungsrichtlinien für die Reaktivierung von Anschlussbahnen Land Salzburg

Förderungsrichtlinien

des Landes Salzburg für die

Reaktivierung von Anschlussbahnen

§ 1

Zielsetzung

- (1) Übergeordnetes Ziel ist die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene.
- (2) Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Reaktivierung von Anschlussbahnen.
- (3) Durch die Reaktivierung bestehender, derzeit nicht genutzter Anschlussgleise soll der Gütertransport auf der Schiene unterstützt werden.

Erläuterung:

Um den verkehrspolitisch erwünschten hohen Anteil des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen in Salzburg sicherzustellen und noch zu steigern, werden im Rahmen dieser Förderungsschiene jene Anschlussbahnbetreiber bei ihrem Vorhaben unterstützt, deren inaktive und derzeit brachliegende Anschlussbahn zu reaktivieren. Dadurch kann das Unternehmen - zumindest teilweise - den Gütertransport vom Straßenverkehr wieder auf die Schiene verlagern und einen wertvollen Beitrag zum Umweltschutz und zur Entlastung der überfüllten Straßen beitragen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Förderungsfähig sind Betriebe im Land Salzburg mit bestehenden, derzeit nicht genutzten, Anschlussbahnen.
- (2) Das Land Salzburg gewährt einen Zuschuss der vom Unternehmen getätigten Reaktivierungskosten, damit eine Wiederinbetriebnahme des Gütertransportes auf der Schiene möglich ist.
- (3) Laufende Instandsetzungskosten bestehender und genutzter Anschlussbahnen werden nicht gefördert.

§ 3

Förderungswerber

- (1) Alle privaten Anschlussbahnbetreiber (Unternehmen mit UID Nummer) im Bundesland Salzburg können um Förderung ansuchen.

§ 4

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Gewährung einer Förderung setzt folgende Bedingungen voraus:
 - a. Förderungsberechtigt sind alle privaten Anschlussbahnbetreiber im Land Salzburg, die über eine bestehende, derzeit nicht genutzte, Anschlussbahn verfügen. Über diese Anschlussbahn darf die letzten 2 Jahre kein Güterverkehr abgewickelt worden sein.
 - b. Ein entsprechender Nachweis ist dem Förderungsansuchen beizulegen.
 - c. Es werden grundsätzlich alle Kosten gefördert, welche zur Reaktivierung der Anschlussbahn führen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung besteht nicht.

§ 5

Förderungsansuchen

- (1) Förderungsansuchen sind schriftlich bis spätestens Ende November des jeweiligen Kalenderjahres an das Amt der Salzburger Landesregierung einzureichen.
- (2) Seitens des Förderungswerbers ist in nachvollziehbarer und geeigneter Form (zb. durch eine Fachfirma) darzulegen, dass die bestehende Anschlussbahn derzeit nicht betriebsbereit ist und über diese die letzten 2 Jahre kein Güterverkehr mehr abgewickelt wurde.
- (3) Eine vollständige Mängelauflistung sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung sind dem Förderungsansuchen beizulegen.
- (4) Der Förderungswerber gibt an, wie hoch die Investitionskosten zur Mängelbehebung sein werden und ab wann eine Inbetriebnahme der Anschlussbahn beabsichtigt ist.

§ 6

Förderungszusage

- (1) Eine Förderungszusage kann nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen.
- (2) Das Land stellt nach Übermittlung des Förderungsansuchens und positiver Prüfung bis spätestens Jahresende des jeweiligen Kalenderjahres eine schriftliche Förderungszusage dem Förderungswerber aus, die ihm garantiert, dass er eine Förderung erhält.
- (3) In der Förderungszusage ist festzuhalten, dass der Förderungswerber den für die Förderungskontrolle zuständigen Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.

§ 7

Förderungsausmaß

- (1) Die Landesförderungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrags gewährt.
- (2) Das Land gewährt einen Zuschuss in der Höhe von 50% der getätigten Instandsetzungskosten (Kosten ohne MwSt).
- (3) Die Mittel zur Förderung für die Reaktivierung werden aus einem neuen Förderungsansatz mit einem jährlichen maximalen Betrag von € 200.000,- bereitgestellt.
- (4) Sofern mehr als ein Unternehmen pro Jahr um Förderung ansucht, ist die Fördersumme bei zwei Antragstellern mit jeweils € 100.000,- gedeckelt und bei mehr als zwei mit jeweils € 50.000,- bis die Deckelung von € 200.000,- erreicht ist. Es gilt das First-Come-First-Serve Prinzip.

§ 8

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

- (1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, bei der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen das Bundesvergabegesetz i.d.g.F. einzuhalten.
- (2) Der Förderungswerber hat die Reaktivierung der Anschlussbahn nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen.
- (3) Die Förderungshöhe berechnet sich nach den tatsächlichen Instandsetzungskosten.

- (4) Seitens des Förderungswerbers ist der Nachweis gemäß §19a Eisenbahngesetz (EisbG 1957, i.d.g.F.) zu erbringen, dass die Anschlussbahn wieder betriebsbereit ist.
- (5) Das Land zahlt dem Förderungswerber nach Nachweis der Umsetzung der förderbaren Aufwendungen die Förderung bis spätestens Ende des 1. Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres aus.

§ 9

Verpflichtungen des Fördernehmers

- (1) Im Ansuchen ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass
 - a. diese Förderungsrichtlinie anerkannt wird;
 - b. die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind,
 - c. dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
 - d. die Förderungsmittel, bei einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens oder der Gewährung von Förderungsmitteln auf Grund unrichtiger Angaben, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind;
 - e. sich der Förderungswerber verpflichtet, den für die Förderungskontrolle zuständigen Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof sowie Beauftragten der Förderungsstelle bzw. im Falle einer EU-Kofinanzierung Organen der Europäischen Kommission, die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren und einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen;

§ 10

Datenschutz und Transparenzdatenbankgesetz

Es gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl I Nr 99/2012 idgF. Nähere Informationen zum Datenschutz sind als Anlage 1 angeschlossen.

§ 11

Transferbericht

Gemäß § 41 Abs 5 Allgemeines Landeshaltsgesetz 2018 - ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, sind im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung folgende Angaben in den Transferbericht aufzunehmen:

- Verwendungszweck des Transfers,
- Höhe des ausbezahlten Transfers,
- bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 05.08.2020 in Kraft und gelten vorerst bis zum 31.12.2021. Danach erfolgt eine Evaluierung und Abstimmung mit der von der Bundesregierung geplanten Bundesförderung.

Anlage 1

Datenverarbeitung, Datenschutz und Transparenzdatenbank

Allgemeines zum Datenschutz

(1) Das Land Salzburg ist beim Förderungsansuchen als auch bei der Förderungsvereinbarung als haushaltsführende Stelle datenschutzrechtlicher Verantwortlicher oder als haushaltsführende Stelle mit der Abwicklungsstelle gemeinsamer Verantwortlicher gem Art 26 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(2) Die zur Erledigung des Förderansuchens, zur Anbahnung und Abwicklung der Förderungsvereinbarung sowie zur Kontrolle erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Das heißt, die personenbezogenen Daten dürfen nur für diesen Zweck genutzt werden. Aufgrund dessen wird für die weitere Veröffentlichung/Verarbeitung auf die weiteren Rechtsgrundlagen (zB Art 6 Abs 1 lit c. DSGVO iVm § 41 ALHG für den Transferbericht und Art 6 Abs 1 lit f. DSGVO (berechtigte Interessen) für die TDB) verwiesen.

(3) Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich aus der Förderungsvereinbarung, aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die Landesverwaltung Salzburgs hat gemäß § 3 Salzburger Archivgesetz, LGBl Nr 53/2008 idGF, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Salzburger Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

(4) Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

(5) Nähere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind finden sich in der Datenschutzerklärung des Landes Salzburg, abrufbar unter <https://www.salzburg.gv.at/presse/rechtliche-hinweise/datenschutz>.

Weitergabe von personenbezogenen Daten

(1) Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter der Berücksichtigung der Bestimmungen der DSGVO in der geltenden Fassung, an

- a. die zuständigen Organe des Bundes,
- b. die zuständigen Landesstellen,
- c. den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
- d. den Landesrechnungshof Salzburg für Prüfungszwecke,
- e. die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- f. das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
- g. andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- h. Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen - übermittelt werden.

(2) Vor- und Familienname und fakultativ die Postleitzahl der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger bei natürlichen Personen bzw bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers und fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, sowie Verwendungszweck, Art und

Höhe der Förderung werden gem § 41 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018), LGBl Nr 10/2018, ab einem Förderbetrag von 3.000 Euro im Transferbericht des Landes aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten auf Art 6 Abs 1 lit c DSGVO. Eine personenbezogene Ausweisung unterbleibt jedoch, sofern deren Veröffentlichung, vor allem im Zusammenhang mit dem Zweck des Transfers, Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gem Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person) oder genauere Rückschlüsse auf konkrete soziale Verhältnisse bzw Einkommenshöhen von Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger zulässt.

(3) Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für etwaige Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden. Diese Weitergabe durch das Land Salzburg erfolgt dabei nur, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt.

Transparenzdatenbank

(1) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das Bundesgesetz über die Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012), BGBl I Nr 99/2012 idgF) und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBl II, Nr 80/2018. Die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Übermittlung als Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Art 6 Abs 1 lit f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel.

(2) Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

(3) Das Land Salzburg übermittelt die folgend angeführten personenbezogenen Daten von Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfängern an die Bundesministerin bzw den Bundesminister für Finanzen als Verantwortliche bzw als Verantwortlichen der nach dem TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank:

1. Wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist,
 - 1.1. das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - 1.2. das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
2. Wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - 2.1. die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers oder des Leistungsverpflichteten und
 - 2.2. die Stammzahl gemäß § 6 Abs 3 E-GovG oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
3. die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung (BGBl II Nr 80/2018, idgF);

4. die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
 5. der Zeitpunkt oder der Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 lit a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
 6. das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 lit a, c oder d TDBG 2012;
 7. die eindeutige Bezeichnung der Leistenden Stelle und
 8. die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt;
 9. das Einkommen im Sinn des § 5 TDBG 2012.
- (4) Es werden keine personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (zivilrechtliche Förderungsvereinbarung), sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden und auch keine besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO übermittelt.
- (5) Die personenbezogenen Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.
- (6) Die Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.
- (7) Die Bundesministerin bzw der Bundesminister für Finanzen ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher (im Folgenden: „Verantwortlicher“) für die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal. Die gegenüber dem Verantwortlichen (BMF) der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Transparenzportals: https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzzerklaerung sowie unter <https://www.salzburg.gv.at/presse/datenschutz-transparenzdaten> abrufbar.